

## Der Hauptgeschäftsführer



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Haan  
Frau Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-287  
E-Mail: [info@kommunen.nrw](mailto:info@kommunen.nrw)  
pers. E-Mail: [philipp.gilbert@kommunen.nrw](mailto:philipp.gilbert@kommunen.nrw)  
Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)

Aktenzeichen: gi  
Ansprechpartner:  
Hauptreferent Philipp Gilbert  
Durchwahl 0211 • 4587-209



10.03.2021

### Wahl des Präsidiums und des Hauptausschusses des StGB NRW im schriftlichen Verfahren

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wie bereits mit Schreiben vom 16.09.2020 und 28.01.2021 mitgeteilt, hat das Präsidium des StGB NRW beschlossen, aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie die für März 2021 geplante Mitgliederversammlung auf den Sommer 2022 zu verlegen und die Neubesetzung der Gremien des Verbandes nach der Kommunalwahl im Frühjahr 2021 im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat auf seiner Sitzung am 09.03.2021 zur Neubesetzung des Hauptausschusses und des Präsidiums einen mit allen politischen Gruppen abgestimmten einheitlichen Wahlvorschlag beschlossen. Dieser Wahlvorschlag wurde - wie in den letzten Jahren - unter Beachtung des politischen und regionalen Proporzses erstellt.

Im Normalfall wird über diesen einheitlichen Wahlvorschlag dann in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie im schriftlichen Verfahren durch die Mitgliedsstädte. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Absatz 8 der geänderten Satzung des Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzungsänderung letztes Jahr mit großer Mehrheit beschlossen.

**Wir bitten Sie heute, die von Ihrer Stadt/Gemeinde benannten Delegierten über den Wahlvorschlag für den Hauptausschuss (Anlage 1) und den Wahlvorschlag für das Präsidium (Anlage 2) abstimmen zu lassen. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder wird der/die AG-Vorsitzende des jeweiligen Regierungsbezirks automatisch mitgewählt.**

**Ihr Abstimmungsergebnis teilen Sie uns dann bitte bis zum 22.04.2021 mit dem Rückmeldebogen (Anlage 3) per E-Mail ([Debora.Becker@kommen.nrw](mailto:Debora.Becker@kommen.nrw)) oder per Fax: 0211-4587-287 mit.**

#### Verfahrenshinweise zum Abstimmungsverfahren

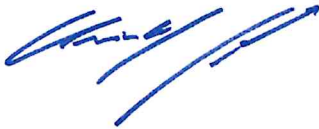
Zu der Abstimmung über den einheitlichen Wahlvorschlag in den einzelnen Mitgliedsstädten und -gemeinden gibt die Geschäftsstelle gerne folgenden Hinweis: Die Abstimmung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für die Mitgliedskommune vornehmen könnte. Auch der Rat der Stadt oder Gemeinde ist nicht für

die Abstimmung über den Wahlvorschlag zuständig. Vielmehr obliegt die Abstimmung über den Wahlvorschlag den satzungsgemäß von den Mitgliedsstädten und -gemeinden zu berufenen Delegierten für die Mitgliederversammlung. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung für die Wahl der Mitglieder der zentralen Verbandsgremien wie Präsidium und Hauptausschuss zuständig. Gemäß § 8 Absatz 8 der Satzung in der aktuellen Fassung kann diese Abstimmung zwar auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Wahl des schriftlichen Verfahrens ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit der Delegierten für die Mitgliederversammlung für die Abstimmung.

Gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 der Satzung kann die Stimme jedes Mitglieds bei schriftlicher Abstimmung nur einheitlich (durch die Delegierten) abgegeben werden und wird entsprechend der Zahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden je nach Größenklasse gewichtet. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister beziehungsweise die Bürgermeisterin eine Abstimmung unter den Delegierten der jeweiligen Kommune durchführen und ein Abstimmungsergebnis der Geschäftsstelle melden muss (es kommt nur auf das Ergebnis Zustimmung oder Nichtzustimmung an, Mehrheitsverhältnisse müssen nicht mitgeteilt werden). Die Abstimmung der Delegierten kann dabei selbstverständlich auch schriftlich erfolgen. Gibt ein Mitglied innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag als erteilt.

Im Anschluss gewichtet dann die Geschäftsstelle das einheitliche Abstimmungsergebnis anhand der Anzahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Delegierten.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Sommer

**Anlagen**